

Regelung zum Umgang mit Endgeräten an der Rudolf-Steiner-Schule Hamburg-Bergstedt (RSS) als Zusatz des vorliegenden Medienkonzepts der RSS

Die Lehrerkonferenz beschließt die Regelungen und deren Änderungen nach einem partizipativen Prozess unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Eltern mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

10.04.2026 – Version 6.2 – Rückgabe bei Verstößen am Folgetag mit Ausnahme des Freitags – Beschlossen auf der MV am 13.04.2026

Präambel

Aus der Einleitung unseres Medienkonzepts:

Ziel unserer Arbeit als Schulgemeinschaft ist es, dass die Schülerinnen und Schüler (SuS) als verantwortungsvolle, selbstständig denkende, entscheidungssichere, selbstbewusste, empathische, beziehungsfähige und kreative Menschen die Schule verlassen und in die Welt hinaus gehen. Dazu gehört heute selbstverständlich die Befähigung zu einem mündigen Umgang mit digitalen Medien.

Die der Waldorfpädagogik zugrunde liegende Einsicht in die menschliche Entwicklung verdeutlicht uns, wie wichtig es ist, in Schule und häuslicher Umgebung eine altersgemäße Lernumgebung zu schaffen, die den Kindern und Jugendlichen eine gesunde und kräftigende Entwicklung ermöglicht. Bezüglich der Nutzung elektronischer Medien ist dabei der pädagogische Auftrag von Elternhäusern und Schule, die SuS gemeinsam an die sinnvolle Nutzung dieser Medien heranzuführen. Hierbei sollte deren Verfügbarkeit der psychosozialen Reife der Kinder und Jugendlichen entsprechen. Wir wünschen uns dafür einen lebensnahen Austausch mit den SuS, den Lehrkräften und den Eltern auf Konferenzen, Elternabenden und gemeinsamen Veranstaltungen. Wir wollen den SuS während der Schulzeit einen Raum bieten, in dem sie ungestört, sinnentfaltend und unter gesunden Bedingungen lernen können.

Grundsätze des vorliegenden Regelwerks

An der Rudolf-Steiner-Schule Hamburg-Bergstedt gilt ein Nutzungsverbot für Endgeräte wie Handys, Smartphones oder Smartwatches. In den vergangenen Jahren zeigte sich zunehmend, dass das zugrunde liegende Medienkonzept unter anderem durch den Generationswechsel nicht mehr dem gesamten Kollegium bewusst ist und dass es der Schülerschaft zunehmend schwerer fällt, im Laufe des Schulalltags auf die Nutzung des privaten Endgeräts verzichten zu können.

Daher hat das Kollegium auf verschiedenen Ebenen Bedarfe erkannt und sich seit dem Schuljahr 2024/2025 mit diesem Thema auseinandergesetzt. Folgende Aspekte werden aktuell als dringende Bedarfe diskutiert:

- Anpassung, Erweiterung und Bekanntmachung des Medienkonzepts.
- Jahrgangsspezifische sowie allgemeine Schulung des Kollegiums, der Elternschaft und der Schülerschaft in den Bereichen Medienkompetenz und Medienpädagogik.
- Schaffung von Begegnungs-, Interaktions-, Entspannungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Schülerschaft außerhalb des digitalen Raums.
- Nach Möglichkeit Bereitstellung eines Endgeräts, bspw. in einer Vitrine im Oberstufenflur, das das Abrufen von Echtzeitdaten wie den HVV-Informationen, ermöglicht.
- Nach Möglichkeit Bereitstellung von Laptops, damit SuS für Rechercheaufgaben, die im Unterricht gestellt werden, nicht zwingend ihr privates Endgerät verwenden müssen.
- Nach Möglichkeit Aufhängen von weiteren Uhren im Schulhaus und auf dem Schulgelände, damit Endgeräte nicht zum Ablesen der Uhrzeit verwendet werden müssen.
- Unterstützung beim Einhalten des Nutzungsverbots von Endgeräten durch Handytaschen.

Geltungsbereich

Als digitale Endgeräte gelten insbesondere Smartphones, Tablets, Laptops, Smartwatches, klassische Mobiltelefone sowie sonstige elektronische Spiel-, Kommunikations- und Musikabspielgeräte. Im Folgenden wird der Begriff „Endgerät“ verwendet. Differenziert wird jedoch nach „privatem“ und „schulischem“ Endgerät.

Diese Definition dient der eindeutigen Regelung. Alle genannten Endgeräte werden unabhängig von ihrer technischen Ausstattung gleichbehandelt.

Das Nutzungsverbot von privaten Endgeräten gilt für alle Klassenstufen grundsätzlich für die Zeit im Schulhaus und auf dem Schulgelände sowie bei Schulveranstaltungen wie Klassenreisen oder Ausflügen. Ausnahmen können dann erfolgen, wenn eine Lehrkraft dies aus pädagogischen Gründen für sinnvoll und notwendig erachtet. Ein Beispiel könnte sein: ein Ausflug einer Oberstufenklasse und der dann erlaubten Nutzung des Endgeräts zur Erfüllung einer Lernaufgabe. Differenzierung:

- In den Klassenstufen 1 bis 8 wird die Nutzung privater Endgeräte für Lernzwecke ausgeschlossen.
- Ab Klasse 9 können Lehrkräfte die Nutzung privater Endgeräte grundsätzlich zur Erfüllung von Lernaufgaben erlauben. Für die SuS, die kein privates Endgerät nutzen wollen oder können, wird nach Möglichkeit eine Alternative (wie ein schulischer Laptop) zur Verfügung gestellt. Auch hier gilt es, die im Medienkonzept getroffenen Aussagen zu dieser Klassenstufe zu beachten.
- Für die Profiloberstufe gilt die „Sonderregelung Profiloberstufe“, diese wird noch erstellt. Bis dahin gilt auch für die Profiloberstufe die vorliegende Regelung.

Von diesen Regelungen ausgenommen sind medizinisch begründete Indikationen. In diesen Fällen werden individuelle, schriftlich dokumentierte Regelungen zwischen Schule, Eltern und der Schülerin oder dem Schüler getroffen. Die Lehrkräfte werden entsprechend informiert.

Ablauf im Schulalltag

Alle Schülerinnen und Schüler, die ein privates Endgerät mit zur Schule bringen, sind verpflichtet, eine Handytasche oder mehrere von dem von der Schule genannten Anbieter zu erwerben. Dies trifft für alle Endgeräte zu, die von der Größe her in eine Handytasche passen. In der Regel trifft dies bei Handys, Smartphones und Smartwatches zu. iPads, Notebooks, Laptops oder andere Endgeräte, die zu groß für eine Handytasche sind, müssen im Ranzen bzw. der Schultasche aufbewahrt werden.

Wichtig: Es kann sein, dass Schülerinnen oder Schüler zwei Taschen benötigen, da sie beispielsweise eine Smartwatch und ein Smartphone besitzen.

Vor Betreten des Schulgeländes oder spätestens bei den Fahrradständern wird das jeweilige Endgerät ausgeschaltet und in die persönliche Handytasche gesteckt. Die Handytasche oder die Handytaschen werden verriegelt und in die Schultasche (bzw. einen Rucksack oder einen Ranzen) gesteckt. Die gut verstauten Endgeräte verbleiben den Schultag über in dieser Form.

Um gute Gewohnheiten anzulegen, vergewissern wir uns in der Einführungsphase am Anfang einer jeden Unterrichtsstunde gemeinsam, ob die mitgeführten Handytaschen verschlossen sind. Auch nach der Einführungsphase achten wir gemeinsam darauf, dass die Handytaschen verschlossen sind.

Nach Unterrichtsschluss kann die Tasche am Schulgeländeausgang am dort befindlichen Magnetöffner entsperrt bzw. geöffnet werden.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Handytasche zu Hause vergessen, schaltet sie / er das Gerät vor dem Schulgelände aus und holt sich im Schulbüro eine Leih tasche. Ist keine Leih tasche mehr verfügbar, bleibt das Endgerät im Schulbüro / im Lehrerzimmer in dem dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort.

Konsequenzen bei Verstößen

Das Mitführen oder Benutzen eines privaten Endgerätes außerhalb der verschlossenen Handytasche ist nicht gestattet. Ebenso muss das Endgerät sich ausgeschaltet in der Handytasche befinden. Bei Verstößen gilt folgende Regelung:

- **Das Gerät befindet sich in der Handytasche und gibt akustische Signale von sich:** Die Lehrkraft/Aufsichtsperson/Mitarbeiter*in schickt die Schülerin bzw. den Schüler ins Schulbüro, dort wird kurz entriegelt und das Gerät bzw. der Ton ausgeschaltet. Zudem wird das Gerät bis zur zweiten großen Pause am Aufbewahrungsort für eingezogene Geräte verwahrt. Die Lehrkraft vermerkt (nach einer Information durch die entsprechende Person) im Klassenbuch, dass das Gerät nicht ausgeschaltet war bzw. dass das Gerät Töne/Geräusche von sich gegeben hat. Nach drei Verstößen dieser Art, gelten im Weiteren die „Maßnahmen bei deutlicheren Verstößen“ der Schulordnung.
- **Das Endgerät wurde nicht in einer verschlossenen Handytasche verwahrt und/oder benutzt:** Das Gerät wird von der Lehrkraft/Aufsichtsperson/Mitarbeiter*in eingezogen. Im Schulbüro oder im Lehrerzimmer verbleibt das Endgerät bis zum Unterrichtsschluss. SuS der Klassen 1-8 müssen zusätzlich ein Referat halten bzw. eine andere Aufgabe erledigen. Die entsprechende bzw. zuständige Lehrkraft entscheidet, welche Zusatzaufgabe zu erledigen ist.
- **Es gibt folgende Abstufungen bei der Entziehung des Geräts und der Wiederausgabe:**
 - Beim erstmaligen Entziehen des Geräts darf das Gerät von der Schülerin oder dem Schüler selbst abgeholt werden.
 - Ab dem zweiten Entziehen darf das Gerät am Folgetag nur von einem Elternteil oder einer vom Elternteil schriftlich bevollmächtigten erwachsenen Person bzw. den volljährigen SuS selbst abgeholt werden. An einem Freitag wird das Endgerät bereits am selben Tag nach Schulschluss wieder ausgehändigt.

Hamburg-Bergstedt

- Nach der zweiten Ausgabe an Eltern bzw. volljährigen SuS gelten im Weiteren die „Maßnahmen bei deutlicheren Verstößen“ der Schulordnung.
- **Verjährung: Die Verstöße verjähren jeweils nach 2 Kalenderjahren.**

Umgang von Lehrkräften mit Endgeräten

Lehrkräfte unterliegen einer besonderen Vorbildfunktion. Private Endgeräte sollten grundsätzlich ausgeschaltet sein. Zudem sind sie so zu verwahren, dass sie für SuS weder sichtbar noch hörbar sind.

Werden private Endgeräte zu schulischen Zwecken genutzt (z. B. Dokumentation, Organisation) oder in Arbeitspausen für private Zwecke, erfolgt dies ohne Anwesenheit von SuS.

Die Nutzung der schulischen Endgeräte durch die Lehrkräfte ist hingegen im Beisein der SuS zum Teil erforderlich. Sie dienen ab der 9. Klasse beispielsweise als Klassenbuch.

Beim Besuch von außerschulischen Lernorten, Ausflügen oder Klassenreisen kann das private Endgerät ebenfalls im Beisein von SuS verwendet werden. Hier gilt es, stets zu prüfen, ob die Nutzung sinnvoll und notwendig ist.

Umgang von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Endgeräten

Neben den Lehrkräften arbeiten Menschen in unterschiedlicher Funktion an der Schule. Auch diese unterliegen einer besonderen Vorbildfunktion. Nach Möglichkeit verzichtet auch dieser Personenkreis auf die Nutzung privater Endgeräte, es gibt hier jedoch notwendige Ausnahmeregelungen z.B. für den Hausmeister, die Reinigungskraft, den Geschäftsführer und VerwaltungsmitarbeiterInnen.

Hamburg-Bergstedt

Schulveranstaltungen (z.B. Monatsfeier/Basar/Sommerfest/Aufführungen)

Monatsfeiern und öffentliche Veranstaltungen sind Schulveranstaltungen bei denen uneingeschränkt das Nutzungsverbot von privaten Endgeräten gilt. Diese dürfen nur vollständig ausgeschaltet, nicht sichtbar mitgeführt werden.

Für Eltern gilt ebenfalls auf dem gesamten Schulgelände ein Nutzungsverbot privater Endgeräte. Das Fotografieren und Filmen ist aus Datenschutzgründen grundsätzlich untersagt und nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schule zulässig.

Besucherinnen und Besucher werden durch Schilder und ggf. durch freundliche mündliche Hinweise darauf aufmerksam gemacht, dass im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ein Handynutzungsverbot gilt, sofern es sich um Einzelbegegnungen handelt.

Im Saal werden die Besucherinnen und Besucher beispielsweise bei Monatsfeiern oder Aufführungen zu Beginn der Veranstaltung auf das Nutzungsverbot der Endgeräte hingewiesen.

Beim Basar erhalten die Aussteller*innen die Genehmigung, ihr Endgerät zu benutzen.